

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats  
der Bilfinger SE  
zu den Empfehlungen der  
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“  
gemäß § 161 AktG**

Die Bilfinger SE entspricht sämtlichen Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 5. Mai 2015 mit folgender Ausnahme:

- Nicht gefolgt wird der Empfehlung in Nr. 4.2.1 Satz 1, 2. Halbsatz (Vorstand soll einen Vorsitzenden oder Sprecher haben). Der bisherige Vorstandsvorsitzende Per H. Utnegaard hat mit Ablauf des 30. April 2016 sein Amt niedergelegt. Für die Übergangszeit bis ein neuer Vorstandsvorsitzender vom Aufsichtsrat bestellt wird, hat Herr Axel Salzmann, Vorstandsmitglied und CFO, die Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden neben seinen bisherigen Verantwortungsbereichen übernommen. Eine interimswise Bestellung eines Vorstandsvorsitzenden oder Vorstandssprechers ist nach Ansicht des Aufsichtsrats aufgrund der erwarteten kurzen Dauer der Übergangsphase nicht erforderlich und nicht zielführend.
- Nicht gefolgt wird der Empfehlung in Nr. 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 (betragsmäßige Höchstgrenzen für die Vorstandsvergütung insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Bestandteile). Im Rahmen des Long-Term-Incentive (LTI), dem ab diesem Jahr geltenden, auf mehrjähriger Bemessung basierenden variablen Vergütungsbestandteil der Vorstandsmitglieder der Gesellschaft, werden jährlich virtuelle Aktien der Gesellschaft, so genannte Performance Share Units (PSU) zugeteilt, deren Stückzahl während einer dreijährigen Performance-Periode in Abhängigkeit von der Erreichung des vom Aufsichtsrat festgelegten durchschnittlichen Zielwerts des ROCE sowie der Entwicklung des Total Shareholder Return-Werts (TSR-Wert) der Aktie der Gesellschaft im Verhältnis zu den TSR-Werten der Aktien der übrigen im MDAX notierten Gesellschaften der Anpassung unterliegt. Die Endstückzahl der PSU wird durch einen Cap auf 150 % der Ausgangsstückzahl begrenzt. Der für den Wert der PSU relevante Kurs der Aktie der Gesellschaft nach Ablauf der dreijährigen Performance-Periode unterliegt demgegenüber keiner Begrenzung, da eine Höchstgrenze insoweit dem Grundgedanken einer aktienbezogenen Vergütung widerspricht. Allerdings ist der Aufsichtsrat berechtigt, bei au-

ßergewöhnlichen Ereignissen oder Entwicklungen, insbesondere bei extremen Kurssteigerungen, die sich rechnerisch ergebende Endstückzahl der PSU angemessen herabzusetzen.

Seit Abgabe der Entsprechenserklärung vom 16. Dezember 2015 entsprach die Gesellschaft bis zum heutigen Datum sämtlichen Empfehlungen des DCGK in seiner Fassung vom 5. Mai 2015 mit Ausnahme der Empfehlung in Nummer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 sowie seit 1. Mai 2016 mit Ausnahme der Empfehlung in Nr. 4.2.1 Satz 1, 2. Halbsatz.

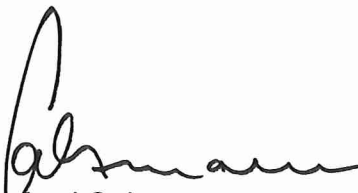
Mannheim, den 11. Mai 2016

Für den Aufsichtsrat



- Dr. Eckhard Cordes -

Für den Vorstand



- Axel Salzmann -